Allgemeiner
Oberschlesischer Anzeiger.

(Herausgegeben von Pappenheim.)

Sechsundzwanzigster Jahrgang. Erstes Quartal.

Nro. 14. Ratibor, den 16. Februar 1828.

Bekanntmachung

betreffend die anderweite Verpachtung des Königlichen Domainen-Amtes Rybnik von Johannis 1828 bis dahin 1846.

Das Königliche Domainen-Amt Rybnik soll auf 18 Jahre von Johannis 1828 bis dahin 1846 im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu vor dem Geheimen-Regierungsrath Witzenhusen ein Termin auf den 17. März d. J. angesetzt, welcher in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Königl. Regierung Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Zu den mit dem gedachten Amte zu verpachtenden Realitäten gehört:

I. Die Nutzung von 9 Vorwerken, und zwar:

a) Birtultau, b) Chwallowitz, c) Florianshof, d) Golleow, e) Gottartowitz, f) Klokoczin, g) Poppellau, h) Rybnik und i) Smollna,

wozu überhaupt folgende Ländereyen gehören, als:

3783	Morgen	173	□Ruthen	Acker.
50	dito	59	dito	Gärten.
689	dito	63	dito	Wiesen.
555	dito	37	dito	Teichen.
700	dito	3	dito	Hutung.
206	dito	2	dito	Unland.
5984	Morgen	157	□Ruthen,	

II. Die herrschaftliche Brauerey und Brandwein-Brennerey in Rybnik nebst dem damit verbundenen Verlagsrecht.

III. Das sämmtliche Zinsgetreide der Amts-Einsassen.

IV. Die schuldigen Natural-Dienste der Amts-Einsassen.

V. Die Teichnutzung sowohl in den bey den Vorwerken angeführten Teichen, als auch in den Teichen außerhalb der Vorwerke, welche incl. der darin befindlichen Wiesen und der Hutung eine Fläche von 212 Morgen 132 QRuthen betragen, so wie in 3 unvermessenen Teichen.

VI. Die Pottaschsiederey.

VII. Die Brettmühle zu Ruda.

VIII. Die kleinen Pachtstücke an Aeckern und Wiesen.

Außer diesen Realitäten, auf welche das Pachtgebot geschiehet, soll General-Pächter noch die Rendantur über die herrschaftlichen Gefälle und die Geschäfte eines Beamten übernehmen.

Die Pacht-Bedingungen sammt den Anschlägen können in der Registratur der unterzeichneten Behörde zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Es ist einem jeden verstattet, die zu verpachtenden Realitäten unter Zuziehung der gegenwärtigen General-Pächter des Domainen-Amtes Rybnik an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Die Bietenden sind verpflichtet, über ihre Qualification und über den Besitz eines hinlänglichen Vermögens sich vor dem Commissarius auszuweisen.

Zur Sicherheit des Gebots muß eine Caution in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder in baarem Gelde nach Höhe von 3000 rtlr. bestellt werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Königl. hohen Finanz-Ministerii abhängig, bis zu deren Eingang jeder Bietende an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Auswahl unter den Bietenden bleibt der verpachtenden Behörde vorbehalten.

Oppeln den 7. Februar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Aufforderung.

In Uebereinstimmung mit dem resp. Kirchenpatron ist der Beschluß gefaßt worden, die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle bey der evangelischen Gemeinde nächsten Sonntag, als den 17. Februar, nach beendigtem Frühgottesdienste (11 Uhr) in der evangelischen Kirche abzuhalten. Es werden demnach alle Stimmberechtigten eingeladen, entweder in Person oder durch einen Stellvertreter an diesem Geschäft theilzunehmen.

Nach gesetzlichen Bestimmungen haben das Wahlrecht:

1) alle Familienväter,
2) alle einem mitwählenden Familienhaupte nicht untergeordneten Gemeinde-Glieder, die ein festes Domicilium haben,
3) auch Wittwen ist die Konkurrenz nicht zu versagen.

Indem wir voraussetzen, daß sich niemand der Abgabe seiner Stimme entziehen werde, müßen wir zugleich feststellen, daß zur Vermeidung von Stö-

rungen alle diejenigen von der Wahlversammlung ausgeschlossen bleiben, welche bei derselben nicht betheiliget sind. — Sollten einige, sowohl in Person, als auch durch einen Stellvertreter zu erscheinen verhindert seyn, deren Stimme erwarten wir in versiegelten Briefen.

Ratibor den 12. Februar 1828.

Das evangelische Kirchen=Collegium.

Subhastations=Patent.

Im Wege der Execution ist der öffentliche Verkauf des zu Groß=Petrowitz, Ratiborer Kreises gelegenen im Hypotheken=Buche sub Nro. 113. verzeichneten dem Franz Liebera gehörigen und wie die dem allhier und im Orte Groß=Petrowitz affigirten Patente beygefügte Taxe vom 17. October 1827 die während der Amtsstunden in unserer Kanzley inspicirt werden kann, besagt auf 3426 rtlr. 25 sgr. gerichtlich geschätzten Freybauerguths wozu 70 Breslauer Scheffel 14 Metzen Acker incl. Wiese und ein Garten von 6 Metzen Aussaat gehört, verfügt und es sind zu diesem Verkauf die Bietungs=Termine auf den 20. Februar 1828 Früh um 9 Uhr, den 16. April 1828 Früh um 9 Uhr, in der Gerichts=Kanzley zu Ratibor Terminus peremtorius aber auf den 17. Juny 1828 Vormittags um 9 Uhr in loco Groß=Petrowitz anberaumt worden.

Es werden demnach alle Diejenigen welche nach der Qualität des Grundstücks dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen, vermögend sind aufgefordert, in den anberaumten Terminen sich zu melden ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß auf die post Termine peremtorio etwa eingehenden Licita nicht reflectirt sondern dem Meistbietenden der Zuschlag, in so fern nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, ertheilt werden wird.

Zugleich wird den Kauflustigen bekannt gemacht: daß die besondern Bedingungen unter welchen der Verkauf statt findet im peremtorischen Termine mit dem Extrahenten festgesetzt werden sollen, und das sub hasta gestellte Freybauerguth im Correal=Verbande nicht befindlich ist.

Ratibor den 15. November 1827.

Das Gerichts=Amt Groß=Petrowitz.

Kretschmer,

Justitiar.

Bekanntmachung

wegen Verpachtung des freyen Ackerstückes Hallaminka genannt zu Neugarten.

Das freye Ackerstück von ungefähr 6 Breslauer Scheffel Aussaat, Hallaminka genannt zu Neugarten, soll auf mehrere Jahre öffentlich an den Meist= und resp. Bestbietenden verpachtet werden, und da wir hierzu einen Termin auf den 23. d. M. Nachmittag um 2 Uhr in dem hiesigen Commissions=Zimmer angesetzt haben, so werden Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in Termino vorgelegt, und die Einwilligung in den Zuschlag von der Stadt=Verordneten=Versammlung eingeholt werden soll.

Ratibor den 4. Februar 1828.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

Im Stadtgerichts-Locale werde ich den 20. Februar c. Nachmittags 3 Uhr eine goldene Kette, und ein Paar silberne Sporen, gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Ratibor den 9. Februar 1828.

Schäfer.

Anzeige.

2 bis 300 Centner recht schönes besonders für Lämmer gutes Grummet ist zu haben bey

Johanny Galli.

Ratibor den 13. Februar 1828.

Anzeige.

Das Dominium Bladen, Leobschützer Kreises, hat 150 Scheffel Saamen-Erbsen, von ganz vorzüglicher Qualität, zu verkaufen, und ist die Probe bey der Redaktion des Oberschlesischen Anzeigers in Augenschein zu nehmen.

Anzeige.

Das Dominium Ganiowitz hat 1000 Breslauer Scheffel gute Saamen-Kartofeln zu verkaufen. Auf Verlangen des Käufers können solche bis an die Oder abgeliefert werden. Das Nähere ist zu erfahren bey

Adametz.

Ganiowitz den 7. Februar 1828.

Anzeige.

Den 17. v. M. habe ich zwey Jagdhunde in dem Schonowitzer Revier eingefangen, der Eigenthümer kann solche nach gehöriger Legitimation gegen Erstattung der Fütterungskosten und des gebührlichen Fangegeldes bey mir in Empfang nehmen. Wenn die Hunde nicht binnen 14 Tagen abgeholt werden, so wird damit auf dem Wege des Rechtens verfahren werden.

Schonowitz den 2. Februar 1828.

Reiß, Revierjäger.

Getreide-Preise zu Ratibor.
Ein Preußischer Scheffel in Courant berechnet.

Datum.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Den 14. Februar 1828.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.	Rl.	sgl.	pf.
Höchster Preis.	1	8	3	1	3	9	—	28	—	—	22	—	1	6	—
Niedrig. Preis.	1	3	9	—	29	3	—	25	—	—	19	—	1	4	6

Hierzu eine Beylage.

Beylage

zu Nro. 14 des Oberschlesischen Anzeigers vom 16. Februar 1828.

Bekanntmachung.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland, von deren beabsichtigten Gründung im vorig. Jahrg. der National-Zeitung der Deutschen Nachricht gegeben wurde, ist jetzt ihrer Ausführung nahe. Wie damals im voraus bemerkt wurde, hat der vorläufige Entwurf dieser Anstalt durch vielseitige Berathung manche zweckmäßige Abänderungen erfahren und die nun ausgegebene, vom Herzog von S. Coburg und Gotha genehmigte Verfassung der Lebensversicherungsbank ist so viel einfacher als jener Entwurf gestaltet, daß um so weniger an dem allgemeinen Verständniß derselben und somit auch nicht an dem Gedeihen dieser nützlichen Anstalt gezweifelt werden kann. Der Hauptzweck derselben bleibt der schon erwähnte: daß Jeder, dessen Wunsch es ist, den Seinigen bey seinem Tode ein namhaftes Capital zu hinterlassen, zu dessen eigner Sammlung er sich entweder nicht Lebensdauer oder auch nicht Geschick und Glück genug zutraut, einen Vertrag mit der Lebensversicherungsbank abschließt, wodurch ihm, gegen bestimmte jährliche Beyträge die Sicherheit eines solchen Capitals für seine Erben zu Theil wird. Wittwen- und Waisen-Kassen gewähren gegen jährliche Einlagen nur Jahresgehalte, die gröbstentheils mit dem Tode der Wittwen wieder erlöschen, oder den Kindern höchstens bis zu einem gewissen Alter zu gut kommen. Was der Familienvater in solche Kassen einzahlt, geht verloren, wenn er der überlebende bleibt; das Capital aber, welches ihm die Lebensversicherungsbank gewährleistet, bleibt auch dann sein Eigenthum, wenn diejenigen, deren Versorgung ihm zunächst am Herzen lag, vor ihm sterben sollten. Auch auf kürzere Zeit, als auf die ganze Lebensdauer, übernimmt die Bank Versicherungen, und sie läßt sich auch darauf ein, Verträge auf das Leben eines Anderen, als des Versicherers selbst, abzuschließen, wenn letzterer nur ein wirkliches Interesse an der Lebensdauer der zu versichernden Person, z. B. durch nahe Verwandtschaft, durch eine Schuldforderung, Bürgschaft u. s. w. nachweisen kann.

Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit ist die Grundlage der Lebensversicherungsbank; ihr Zweck ist ein menschenfreundlicher, sie will weder gewinnen, noch täuschen, wie manche ähnliche ausländische Anstalten; daher erwartet sie aber auch mit Recht, daß Jeder, der Theil an ihr nehmen will, offen und ehrlich mit ihr zu Werke gehe. Unbescholtener Ruf und gute Gesundheit sind unerläßliche Bedingungen der Versicherung, und letztere muß durch ausführliche ärztliche Zeugnisse nachgewiesen seyn; grober oder feiner Selbstmord, durch lasterhaften Lebenswandel, machen die Versicherten ihres Rechts gegen die Bank verlustig. Auch bey gefahrvollen Reisen, so wie beym Uebergehen in See- oder Kriegsdienste, hören die Verpflichtungen der Bank gegen Versicherte auf. Unnöthige Schwierigkeiten bey Auszahlung der Versicherungssummen wird sie nie erheben; sollte sich aber Jemand von ihr verletzt glauben, so soll schiedsrichterliche Entscheidung eintreten, oder der Weg des Rechts an die herzogliche Landesregierung zu Gotha Jedem offen stehen.

Nur im Bereiche deutscher Länder und Staaten lebende Personen, nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre alt, ohne Unterschied des Geschlechts, können bey der Lebensversicherungsbank versichern oder für sich versichern lassen. Die jährlichen Beyträge (Prämien) werden für Jeden nach der Dauer der Versicherung und nach dem Alter, von je 100 Thalern des dereinst auszuzahlenden Capitals berechnet. Bey Versicherungen auf eine kürzere Zeit, als die Lebensdauer, sind die Beyträge natürlich geringer, wie eine der gedruckten Verfassung beygefügte Uebersicht derselben für jedes Alter genau nachweist. Jeder für die Lebensdauer Versicherte zahlt mit dem ersten Jahresbeytrag noch ein Viertheil desselben ein für allemal als Antrittsgeld, weches ihm aber zu seiner Zeit zurückerstattet wird. Was nämlich von der jährlichen Einnahme, nach Auszahlung der durch Todesfälle zahlbar gewordenen Versicherungssummen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten, übrig bleibt, wird theils nach genauen Berechnungen (als Reserve) zur vollständigen Deckung der künftigen wahrscheinlichen Sterbefälle zurückgelegt, theils als Sicherheitsfonds für außerordentliche Fälle aufbewahrt. So wie nun letzterer so anwächst, daß unbedenklich ein Theil desselben, nach der Reihenfolge der Jahre der Einzahlungen, den auf Lebensdauer Versicherten oder deren Erben zurückgegeben werden kann, so soll dieß geschehen, jedoch nicht vor Ablauf der ersten fünf Jahre des Bestehens der Bank.

Der einstweilige Ausschuß achtbarer Männer, welchem die Vollendung der Verfassung der Lebensversicherungsbank verdankt wird, leitet die Angelegenheiten derselben nur noch so lange, bis die in Thüringen auf Lebensdauer Versicherten drey Bankausschüsse und diese wiederum den Bankvorstand gewählt haben werden, welcher die Oberaufsicht über die ganze Anstalt übernehmen und deren Geschäfte durch einen Bankdirector und mehrere Beamte besorgen lassen wird. Wer die Verfassung liest, die überall in Deutschland von den Geschäftsführern (Agenten) der Bank zu erhalten ist, wird sich leicht selbst überzeugen, welch ein Geist der Rechtlichkeit in ihr sich ausspricht und wie viel Zutrauen eine Anstalt verdient, die nicht mehr verspricht, als sie leisten kann, aber auch nichts unberücksichtigt läßt, wodurch die sichere Erreichung ihrer nützlichen Zwecke gewährleistet werden kann.

Die Frist, zu welcher die Lebensversicherungsbank ihre Wirksamkeit beginnt, hängt von der Anzahl der Meldungen zum Beytritt ab, welche jeder Agent der Anstalt schon jetzt annimmt. Zur Beschleunigung dieser Frist ist den sich zuerst Meldenden der billige Vortheil vor allen Säumigen eröffnet, daß die von ihnen zu zahlenden Beyträge für die ganze Lebensdauer nach ihrem Alter zur Zeit der Anmeldung, und nicht erst zur Zeit der Eröffnung der Bank, berechnet werden sollen, wodurch sie niedrigere Ansätze erlangen.

Für Oberschlesien hat die Handlung des Herrn M. W. Abrahamczick et Comp. zu Ratibor die Agentur übernommen, allwo die Statuten zu jeder Zeit eingesehen werden können, und Versicherungen von demselben angenommen werden.

Gotha den 1. Febr. 1828.

Die Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehlen diese Anstalt einem hochgeehrten Publikum zur gefälligen Berücksichtigung.

Ratibor den 12. Februar 1828.

M. W. Abrahamczick et Comp.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Spalten-Zeile 8 Pfennige.